jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/3/11 97/07/0020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;
VwGG §36 Abs2;
VwGG §56;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1392/65 B 21. September 1966 VwSlg 6994 A/1966 RS 1

Stammrechtssatz

Wurde anlässlich der Erhebung einer Säumnisbeschwerde der Bescheid durch die belangte Behörde erst nach Ablauf der Frist des § 36 Abs 2 VwGG 1965 erlassen, dann ist der Bf hinsichtlich der Verletzung der Entscheidungspflicht als klaglos gestellt im Sinne des § 33 Abs 1 VwGG 1965 anzusehen. (Daher keine Einstellung gemäß § 36 Abs 2 leg cit)

Schlagworte

SäumnisbeschwerdeEinstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §36 Abs2Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070020.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at